



25. Juli 2012

A-Post
Gemeinderat
Postfach 42
Poststrasse 12
8725 Ernetschwil

Gemeinde Ernetschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Schulstrasse, Gebertingen**

Das Grundstück Nr. 382, Gebertingen, soll erschlossen und überbaut werden. Ein Sondererlass drängt sich auf, weil für mehrere erschwerende Umstände, wie z.B. die rückwärtige Erschliessung, die Lärmsituation bezüglich Strasse und Holzbaufirma, Fusswegführung usw., eine befriedigende Lösung gefunden werden muss.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die notwendige Ergänzung wurde vorgenommen. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 750.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüße

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Strauss'.

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation